

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten

(Verwaltungskostensatzung - VKS)

Präambel

Aufgrund von § 3 Abs. 6 Nr. 6 und § 16 Abs. 11 Satz 2 und 3 Berliner Betriebe-Gesetz (BerlBG) hat der Aufsichtsrat der Berliner Wasserbetriebe am 29.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Verwaltungstätigkeiten der Berliner Wasserbetriebe werden nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) erhoben.

§ 2 Gebührenerhebung

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch das Gebührenverzeichnis ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO abgerundet festzusetzen.
- (2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstands berechnet wird, ist der Wert von der Person nachzuweisen, die die Gebühr schuldet; wird der Nachweis nicht erbracht, ist der Wert zu schätzen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeten Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

- (6) Soweit die Verwaltungstätigkeit der Umsatzsteuer unterliegt, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren zu berechnen.

§ 3 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben
1. für mündliche Auskünfte,
 2. soweit nach § 2 der Verwaltungsgebührenordnung des Landes Berlin eine Gebührenbefreiung besteht.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) § 16 Abs. 11 Satz 6 BerlBG bleibt unberührt.

§ 4 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die Person, die die Gebühr schuldet, sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat die gebührenschuldende Person auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen können insbesondere erhoben werden:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen,
 2. Leistungen von Sachverständigen und Sachverständigengebühren,
 3. in Anspruch genommene Fremdleistungen,
 4. bei Verwaltungstätigkeiten entstehende Reisekosten,
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 7. Kosten für Kopien nach den im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Sätzen,

8. Kosten der Ermittlung von Anschriften,
9. Kosten der Beschaffung öffentlicher Urkunden und der Erstellung von Abschriften.

§ 5 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme des Antrags

- (1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit abgelehnt, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben.
- (2) Wird der Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit zurückgenommen, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die Verwaltungstätigkeit aber noch nicht abgeschlossen ist. Für die Bemessung der Gebühr gilt § 2 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (3) Bei Gebühren nach dem Wert des Gegenstands oder Rahmengebühren ist von der Gebühr auszugehen, die bei Vornahme der Verwaltungstätigkeit festzusetzen wäre.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist eine Gebühr nicht zu erheben.

§ 6 Gebührenschuldende Person

- (1) Gebühren schuldet
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, Anlass gegeben hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, insbesondere der- oder diejenige, der oder die die Bearbeitung oder Bescheidung beantragt hat;
 2. wer die Kosten durch eine abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat (Schuldübernahme),
 3. wer für die Gebührenschuld aufgrund einer anderen Satzung der Berliner Wasserbetriebe oder eines Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere gebührenschuldende Personen haften als Gesamtschuldner:innen.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Vorschuss

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei den Berliner Wasserbetrieben, im Übrigen mit der Vornahme der gebührenpflichtigen

Verwaltungstätigkeit, spätestens mit deren Beendigung oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die gebührenschuldende Person fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (3) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 8 Kosten des Widerspruchsverfahrens

Für das Widerspruchsverfahren werden, wenn der oder die Widerspruchsführer:in im Ergebnis unterliegt, Gebühren vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge erhoben.

§ 9 Datenschutz, Datenaustausch mit Dritten, Widerspruchsrecht

- (1) Für die Berliner Wasserbetriebe gelten die Vorschriften zum Datenschutz aus der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) und – soweit anwendbar – dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Berliner Datenschutzgesetz („BInDSG“). Verantwortliche für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Berliner Wasserbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Neue Jüdenstr. 1, 10179 Berlin, Telefon: 0800.2927587 (kostenfreie Servicenummer), Fax: 030.8644-2810, E-Mail: service@bwb.de.

Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten die personenbezogenen Daten der gebührenschuldenden Personen ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst diejenigen personenbezogenen Daten, die in der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB) in der jeweils geltenden Fassung für die Berliner Wasserbetriebe genannt sind.

- (2) Der/die Datenschutzbeauftragte der Berliner Wasserbetriebe steht dem Gebührenschuldner für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter der Anschrift Berliner Wasserbetriebe, Datenschutzbeauftragte®, Anstalt des öffentlichen Rechts, Neue Jüdenstr. 1, 10179 Berlin, und der E-Mail-Adresse datenschutz@bwb.de zur Verfügung.

- (3) Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten personenbezogene Daten der gebührenschuldenden Personen im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben gemäß § 3 Abs. 5 BerlBG zur Begründung, Durchführung, Abrechnung und Beendigung des jeweiligen Benutzungsverhältnisses sowie der Vollstreckung daraus, jeweils nach Maßgabe der einschlägigen nationalen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung, insbesondere Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben e) und f) DSGVO. Ohne die Verarbeitung dieser Daten ist eine sachgerechte Durchführung des Benutzungsverhältnisses nicht möglich.
- (4) Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten personenbezogene Daten, die sie im Rahmen des Benutzungsverhältnisses von den gebührenschuldenden Personen erhalten. Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten auch personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen die Berliner Wasserbetriebe personenbezogene Daten, die sie zulässigerweise von Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe oder von Dritten, z. B. Auskunfteien, erhalten.
- (5) Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten personenbezogene Daten zum Zweck der Befragung von gebührenschuldenden Personen sowie der Markt- und Meinungsforschung. Die Verarbeitung kann auf der Grundlage des berechtigten Interesses (bei der Befragung von gebührenschuldenden Personen gilt dies für die jeweils aktuelle gebührenschuldende Person gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) DSGVO erfolgen.
- (6) Soweit die Berliner Wasserbetriebe von den gebührenschuldenden Personen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Funkfernauslesung) eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die den Berliner Wasserbetrieben vor der Geltung der DSGVO am 25.05.2018 erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail an die oben in Absatz 1 genannte Anschrift der Berliner Wasserbetriebe übermittelt werden. Nach dem Widerruf können die personenbezogenen Daten weiterverarbeitet werden, soweit dies auf einer anderen Rechtsgrundlage als der Einwilligung zulässig ist, z. B. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der Berliner Wasserbetriebe.

- (7) Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten der gebührenschuldenden Personen erfolgt – im Rahmen der in Absatz 3, 4 und 5 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfänger:innen bzw. Kategorien von Empfänger:innen: Dienstleister:innen für Abrechnungsservice, Kreditinstitute, Versicherungen, Auskunfteien, Vollstreckungsdienstleister:innen, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie ausgewählte Fachbetriebe und Handwerker:innen. Bei Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage werden personenbezogene Daten im Einzelfall auch an die staatlichen Ermittlungsbehörden weitergeleitet, soweit dies rechtlich zulässig ist. Für die Markt- und Meinungsforschung werden personenbezogene Daten an Markt- und Meinungsforschungsinstitute weitergeleitet.
- (8) Die personenbezogenen Daten der gebührenschuldenden Personen werden für die in Absatz 3, 4 und 5 genannten Zwecke gespeichert. Die Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, also ab der Mitteilung durch die gebührenschuldende Person oder Dritte, verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn die Daten für die Zwecke, für die sie ursprünglich erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder Rechtfertigungsgründe für die Speicherung und Verarbeitung bestehen. Dabei handelt es sich u. a. um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Daten, die für die Erfüllung des Benutzungsverhältnisses mit der gebührenschuldenden Person erhoben wurden, sind nicht mehr für die Erfüllung des Benutzungsverhältnisses notwendig, wenn das jeweilige Benutzungsverhältnisse mit der gebührenschuldenden Person beendet ist und sämtliche gegenseitige Ansprüche erfüllt sind. Die zum Zweck der Befragung von gebührenschuldenden Personen sowie der Markt- und Meinungsforschung gespeicherten personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn eine für die Verarbeitung eingeholte Einwilligung widerrufen wurde oder das berechtigte Interesse für die Verarbeitung nicht mehr besteht, spätestens zwei Jahre nach der Befragung von gebührenschuldenden Personen bzw. Maßnahme zur Markt- und Meinungsforschung, soweit die Verarbeitung nicht auf einer anderen Rechtsgrundlage notwendig und rechtlich zulässig ist.
- (9) Die gebührenschuldenden Personen haben gegenüber den Berliner Wasserbetrieben Rechte auf unentgeltliche Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 – 20 DSGVO. Entsprechende Anfragen können schriftlich an die oben in Absatz 1 genannte Anschrift der Berliner Wasserbetriebe oder per E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: ds@bwb.de.

- (10) Soweit die Berliner Wasserbetriebe personenbezogene Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e) DSGVO oder aufgrund des berechtigten Interesses der Berliner Wasserbetriebe gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) DSGVO verarbeiten, haben die gebührenschuldenden Personen aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr; es sei denn, sie können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen gebührenschuldenden Personen überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der Berliner Wasserbetriebe.

Die gebührenschuldenden Personen können jederzeit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Befragung widersprechen; die personenbezogenen Daten werden dann nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet. Eine telefonische Kontaktaufnahme durch die Berliner Wasserbetriebe zur Befragung von gebührenschuldenden Personen erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung der gebührenschuldenden Personen.

Der Widerspruch kann schriftlich an die oben in Absatz 1 genannte Anschrift der Berliner Wasserbetriebe oder per E-Mail an die folgende Adresse übermittelt werden: ds@bwb.de.

- (11) Jede gebührenschuldende Person hat das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes, ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes, zu beschweren, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Die zuständige Aufsichtsbehörde für datenschutzrechtliche Beschwerden in Berlin ist der/die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Alt-Moabit 59-61, Eingang: Alt-Moabit 60 in 10555 Berlin.
- (12) Weitere Datenschutzhinweise sind auf der Homepage der Berliner Wasserbetriebe unter dem folgenden Link abrufbar: <http://www.bwb.de/de/225.php>.

§ 10 Einbindung Dritter in die Bescheiderstellung

Zur Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, zur Abgabenberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie zur Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben können die Berliner Wasserbetriebe Dritte beauftragen. Die Berliner Wasserbetriebe können sich zur Erledigung der in Satz 1 genannten Aufgaben auch automatisierter Datenverarbeitungsanlagen Dritter bedienen.

§ 11 Stelle für öffentliche Zustellungen

Öffentliche Zustellungen gemäß § 7 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (BInVwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) erfolgen durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung auf der Website der Berliner Wasserbetriebe unter: www.bwb.de.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Berliner Wasserbetriebe vom 20.09.2021 außer Kraft.

Anlage:

Gebührenverzeichnis

Wasserversorgung							
			Einheit	Einheit	Betrag netto	Ust. in %*	Betrag brutto
Bauwasseranschluss	1	Herstellung eines Bauwasseranschlusses $Q_3 4 \text{ m}^3/\text{h}$ im Zusammenhang mit der Erstellung eines Neuanschlusses- ohne Systemtrenner, mit Entnahmestelle	Vorgang	EUR	298,00 €	7%	318,86 €
	2	Herstellung eines Bauwasseranschlusses $Q_3 4 \text{ m}^3/\text{h}$ im Zusammenhang mit der Erstellung eines Neuanschlusses - ohne Systemtrenner, ohne Entnahmestelle	Vorgang	EUR	208,90 €	7%	223,52 €
	3	Umverlegung der Wasserzähler in einen Bauwasserschacht	Vorgang	EUR	310,20 €	7%	331,91 €
	4	Umverlegung der Wasserzähler in einen Bauwasserschacht inkl. Einbau einer Entnahmestelle	Vorgang	EUR	403,70 €	7%	431,96 €
	5	Trennung der Hausanschlussleitung zur Herstellung eines Bauwasseranschlusses an der Grundstücksgrenze	Vorgang	EUR	254,10 €	7%	271,89 €
Abhandenkommen oder Beschädigung eines Wasserzählers	6	Abhandenkommen oder die Beschädigung eines Wasserzählers der Nenngröße $\le Q_3 4 \text{ m}^3/\text{h}$	Stück	EUR	24,00 €	0%	24,00 €
	7	Abhandenkommen oder die Beschädigung eines Wasserzählers der Nenngröße $> Q_3 4 \text{ m}^3/\text{h} \le Q_3 10 \text{ m}^3/\text{h}$	Stück	EUR	39,60 €	0%	39,60 €
	8	Abhandenkommen oder die Beschädigung eines Wasserzählers der Nenngröße $> Q_3 10 \text{ m}^3/\text{h} \le Q_3 16 \text{ m}^3/\text{h}$	Stück	EUR	74,80 €	0%	74,80 €
	9	Abhandenkommen oder die Beschädigung eines Wasserzählers der Nenngröße $> Q_3 16 \text{ m}^3/\text{h} \le Q_3 25 \text{ m}^3/\text{h}$	Stück	EUR	355,30 €	0%	355,30 €
	10	Abhandenkommen oder die Beschädigung eines Wasserzählers der Nenngröße $> Q_3 25 \text{ m}^3/\text{h} \le Q_3 63 \text{ m}^3/\text{h}$	Stück	EUR	637,00 €	0%	637,00 €
	11	Abhandenkommen oder die Beschädigung eines Wasserzählers der Nenngröße $> Q_3 63 \text{ m}^3/\text{h} \le Q_3 100 \text{ m}^3/\text{h}$	Stück	EUR	855,00 €	0%	855,00 €
	12	Abhandenkommen oder die Beschädigung eines Wasserzählers der Nenngröße $> Q_3 100 \text{ m}^3/\text{h} \le Q_3 250 \text{ m}^3/\text{h}$	Stück	EUR	2.258,00 €	0%	2.258,00 €
	13	Einbau eines neuen Wasserzählers	Stück	EUR	137,60 €	0%	137,60 €
	14	Abhandenkommen oder die Beschädigung eines Wasserzählers der Nenngröße $\le Q_3 4 \text{ m}^3/\text{h}$ (mit Funkmodul)	Stück	EUR	66,00 €	0%	66,00 €
	15	Abhandenkommen oder die Beschädigung eines Wasserzählers der Nenngröße $\le Q_3 10 \text{ m}^3/\text{h}$ (mit Funkmodul)	Stück	EUR	133,00 €	0%	133,00 €
	16	Abhandenkommen oder die Beschädigung eines Wasserzählers der Nenngröße $\le Q_3 16 \text{ m}^3/\text{h}$ (mit Funkmodul)	Stück	EUR	208,00 €	0%	208,00 €

	17	Abhandenkommen eines GSM-Modems	Stück	EUR	488,00 €	0%	488,00 €
Umbau der Wasserzähleranlage oder Arbeiten am Hausanschluss	18	Umbau der Wasserzähleranlage	Stunde	EUR	84,30 €	7%	90,20 €
	19	Instandhaltungsmaterial	Stück	EUR	tatsächlicher Aufwand	7%	tatsächlicher Aufwand
	20	außerplanmäßige Wechselung des Hauptwasserzählers	Vorgang	EUR	122,70 €	7%	131,29 €
Wechselung Hauptwasserzähler	21	Pauschale inklusive An- Abfahrt, Nachtarbeit ab 20 Uhr	Vorgang	EUR	1.169,40 €	7%	1.251,26 €
Arbeiten an der Wasserzähleranlage bis Q ₃ 25	22	Instandhaltungsmaterial	Stück	EUR	tatsächlicher Aufwand	7%	tatsächlicher Aufwand
Arbeiten an der Wasserzähleranlage bis Q ₃ 16	23	Pauschale inklusive. An- Abfahrt, Beginn vor 7 Uhr	Vorgang	EUR	172,10 €	7%	184,15 €
Einsatz von Spezialfahrzeugen, Geräten und Mitarbeitern	24	TV-Rohrdiagnose - Leckortungsfahrzeug einschl. Bedienung	Stunde	EUR	152,40 €	7%	163,07 €
	25	TV-Rohrdiagnose - Rohrfernsehanlage einschl. Bedienung	Stunde	EUR	172,60 €	7%	184,68 €
	26	Einsatz eines Chlordioxidfahrzeuges inkl. Bedienung	Stunde	EUR	158,40 €	7%	169,49 €
	27	Entstörungsdienst Wasserversorgung	Stunde	EUR	128,50 €	7%	137,50 €
	28	Leistungen eines Mitarbeiters vom Rohrnetz und Zählerwesen	Stunde	EUR	63,40 €	7%	67,84 €
Ablesung des Wasserzählers auf Antrag	29	Ablesung Wasserzähler - Antragsablesung	Vorgang	EUR	25,90 €	7%	27,71 €
	30	Ablesung Wasserzähler - Stichtagsablesung	Vorgang	EUR			
	31	Ablesung Wasserzähler - Stichtagsablesung per Funk	Vorgang	EUR			
Nichtgewährung des Zutritts zur Wasserzähleranlage	32	Dritte Fehlanfahrt kostenpflichtig durch Kunden verursacht	Anfahrt	EUR	131,80 €	7%	141,03 €
Wiedereröffnung eines befristet geschlossenen Hausanschlusses	33	Spülung der Hausanschlussleitung	Vorgang	EUR	196,10 €	7%	209,83 €
	34	Probenahme für Wiedereröffnung des Hausanschlusses	Vorgang	EUR	44,00 €	7%	47,08 €
	35	Spülwasser nach der Mengengebühr § 4 WGKS	m ³	EUR	§ 4 WGKS		
	36	Laborprobe (nach 1. Spülung)	Vorgang	EUR	154,00 €	19%	183,26 €

31.12.2025

Wasserzähler-standrohr-Nutzungsgebühr, Spülung, Desinfektion, Verlust	37	Wasserzählerstandrohr - Nutzungsgebühr	Tag	EUR	1,47 €	7%	1,57 €
	38	Sicherheitsleistung Standrohr mit WZ Q ₃ 10 m ³ /h	Vorgang	EUR	450,00 €	0%	450,00 €
	39	Sicherheitsleistung Standrohr mit WZ Q ₃ 16 m ³ /h	Vorgang	EUR	800,00 €	0%	800,00 €
	40	Sicherheitsleistung Standrohr mit WZ QN 25	Vorgang	EUR	1.950,00 €	0%	1.950,00 €
	41	Wasserzählerstandrohr - Bereitstellen eines desinfizierten Standrohres lt. TVO bei der Ausgabe	Vorgang	EUR	89,80 €	7%	96,09 €
	42	Wasserzählerstandrohr - für Anfahrt zur Spülung	Vorgang	EUR	3,30 €	7%	3,53 €
	43	Wasserzählerstandrohr - für Spülvorgang	Vorgang	EUR	60,70 €	7%	64,95 €
	44	Wasserzählerstandrohr - für Desinfektion Standrohr	Vorgang	EUR	25,70 €	7%	27,50 €
	45	Wasserzählerstandrohr - Lieferung eines Standrohres an den Einsatzort innerhalb Berlins	Vorgang	EUR	120,70 €	7%	129,15 €
	46	Verlust Standrohr mit WZ Q ₃ 10 m ³ /h	Stück	EUR	440,00 €	0%	440,00 €
	47	Verlust Standrohr mit WZ Q ₃ 16 m ³ /h	Stück	EUR	760,00 €	0%	760,00 €
	48	Verlust Standrohr mit WZ QN 25	Stück	EUR	1.960,00 €	0%	1.960,00 €
Wasserzähler-standrohr-Schäden und Ersatz	49	Schaden an Handrad, Rohrbelüfter, Auslaufventiloberteil, Plombe (Nacheichung), Bedienschlüssel, Oberteil für Schlauchanschlussventil, C-Schlauch-Kupplung	Vorgang	EUR	46,60 €	0%	46,60 €
	50	Schaden an Überwurfmutter für Gewindestutzen, Gewindestutzen für Auslaufventil, Instandhaltung verschmutztes Standrohr, defekte Auslaufgarnitur	Vorgang	EUR	66,60 €	0%	66,60 €
	51	Schaden an Wasserzähler bzw. Wasserzählerglas	Vorgang	EUR	496,10 €	0%	496,10 €
	52	Ersetzen eines defekten Standrohrunterteils (Q ₃ 10 m ³ /h - Q ₃ 16 m ³ /h)	Stück	EUR	192,50 €	0%	192,50 €
	53	Ersetzen einer beschädigten/irreparablen Auslaufgarnitur (Q ₃ 16 m ³ /h)	Stück	EUR	191,20 €	0%	191,20 €
	54	Auswechselung beschädigter/irreparabler Standrohrzähler (Q ₃ 10 m ³ /h)	Stück	EUR	284,00 €	0%	284,00 €
	55	Auswechselung beschädigter/irreparabler Standrohrzähler (Q ₃ 16 m ³ /h)	Stück	EUR	418,50 €	0%	418,50 €
	56	Verlust eines Bedienschlüssels eines Standrohres	Stück	EUR	46,60 €	0%	46,60 €
Messungen zur Löschwasser-entnahme (Druck- und Durchfluss messung eines Hydranten)	57	Einzelmessung	Vorgang	EUR	465,60 €	19%	554,06 €
	58	Zusatzeinzelmessung in unmittelbarer Nähe	Vorgang	EUR	284,00 €	19%	337,96 €
	59	Doppelmessung	Vorgang	EUR	754,20 €	19%	897,50 €
	60	Zusatzdoppelmessung in unmittelbarer Nähe	Vorgang	EUR	455,70 €	19%	542,28 €
Aufstellung eines Tele-	61	Aufstellung Telehydrant Grundgebühr (inkl. Nutzungsgebühr)	Vorgang	EUR	7.975,00 €	7%	8.533,25 €

hydranten	62	Aufstellung Telehydrant – je Meter	Vorgang	EUR	160,00 €	7%	171,20 €
Wartung und Miete eines Telehydranten	63	Wartung Telehydrant	Stunde	EUR	63,40 €	7%	67,84 €
	64	Nutzungsgebühr (ohne Aufstellung) Telehydrant	Jahr	EUR	Abrechnung künftig nach Vorgang wie Pos.62	7%	
Abholen des Grundstücks-Schlüssels	65	Abholung des Grundstücksschlüssels beim Kunden für Zutritt zum Grundstück	Vorgang	EUR	49,50 €	7%	52,97 €
Sperrhilfe	66	Hilfe beim Schließen einer Absperrvorrichtung	Vorgang	EUR	190,20 €	7%	203,51 €
Fahrzeug-einsatz	67	Werkstattwagen je Stunde - Bereich Wasserversorgung	Stunde	EUR	6,33 €	7%	6,77 €
	68	Werkstattwagen - je gefahrenen Kilometer - Bereich Wasserversorgung	Kilometer	EUR	0,80 €	7%	0,86 €
	69	LKW über 5 t je Stunde - Bereich Wasserversorgung	Stunde	EUR	10,51 €	7%	11,25 €
	70	LKW über 5 t - je gefahrenen Kilometer - Bereich Wasserversorgung	Kilometer	EUR	1,13 €	7%	1,21 €
	71	LKW bis 5 t - je Stunde - Bereich Wasserversorgung	Stunde	EUR	5,03 €	7%	5,39 €
	72	LKW bis 5 t - je gefahrenen Kilometer - Bereich Wasserversorgung	Kilometer	EUR	0,24 €	7%	0,26 €
	73	PKW je Stunde - Bereich Wasserversorgung	Stunde	EUR	3,75 €	7%	4,01 €
Reparatur der Anschluss-verschraubung	74	Reparatur der Anschlussverschraubung eines Hausanschlusses DN 32 vor bzw. hinter der Wasserzähleranlage (einfacher Aufwand)	Vorgang	EUR	51,36 €	7%	54,96 €
	75	Reparatur der Anschlussverschraubung eines Hausanschlusses DN 32 vor und hinter der Wasserzähleranlage (einfacher Aufwand)	Vorgang	EUR	95,76 €	7%	102,46 €
	76	Reparatur der Anschlussverschraubung eines Hausanschlusses DN 32 vor bzw. hinter der Wasserzähleranlage (höherer Aufwand)	Vorgang	EUR	91,10 €	7%	97,48 €
	77	Reparatur der Anschlussverschraubung eines Hausanschlusses DN 32 vor und hinter der Wasserzähleranlage (höherer Aufwand)	Vorgang	EUR	146,50 €	7%	156,76 €
	78	Reparatur der Anschlussverschraubung eines Hausanschlusses DN 40 - DN 50 vor bzw. hinter der Wasserzähleranlage (einfacher Aufwand)	Vorgang	EUR	83,40 €	7%	89,24 €
	79	Reparatur der Anschlussverschraubung eines Hausanschlusses DN 40 - DN 50 vor und hinter der Wasserzähleranlage (einfacher Aufwand)	Vorgang	EUR	151,80 €	7%	162,43 €
	80	Reparatur der Anschlussverschraubung eines Hausanschlusses DN 40 - DN 50 vor bzw. hinter der Wasserzähleranlage (höherer Aufwand)	Vorgang	EUR	156,50 €	7%	167,46 €
	81	Reparatur der Anschlussverschraubung eines Hausanschlusses DN 40 - DN 50 und bzw. hinter der Wasserzähleranlage (höherer Aufwand)	Vorgang	EUR	256,70 €	7%	274,67 €

	82	Reparatur der Anschlussverschraubung eines Hausanschlusses DN 65 vor bzw. hinter der Wasserzähleranlage (einfacher Aufwand)	Vorgang	EUR	113,70 €	7%	121,66 €
	83	Reparatur der Anschlussverschraubung eines Hausanschlusses DN 65 vor und hinter der Wasserzähleranlage (einfacher Aufwand)	Vorgang	EUR	212,60 €	7%	227,48 €
	84	Reparatur der Anschlussverschraubung eines Hausanschlusses DN 65 vor** bzw. hinter der Wasserzähleranlage (höherer Aufwand)	Vorgang	EUR	193,20 €	7%	206,72 €
	85	Reparatur der Anschlussverschraubung eines Hausanschlusses DN 65 vor** und hinter der Wasserzähleranlage (höherer Aufwand)	Vorgang	EUR	330,10 €	7%	353,21 €
	86	Erschweriszuschlag (z. B. Schachtarbeiten)	Stunde	EUR	58,90 €	7%	63,02 €
	87	Reparatur der Anschlussverschraubung eines Hausanschlusses DN 80 bis DN 300	Stunde	EUR	tatsächlic her Aufwand	7%	tatsächlic her Aufwand
sonstige Arbeiten an Hausanschluss oder Kundenanlage	88	Einsatzzeit vor Ort (Abrechnung auf 15 Minuten Basis)	Stunde	EUR	136,40 €	7%	145,95 €
	89	Einsatzzeit vor Ort bei Hausanschlüssen von DN 80 bis DN 300	Stunde	EUR	tatsächlic her Aufwand	7%	tatsächlic her Aufwand
	90	An- und Abfahrt	Vorgang	EUR	56,50 €	7%	60,46 €
	90a	Messung der Leistungsfähigkeit eines Hausanschlusses	Vorgang	EUR	tatsächlic her Aufwand	19%	tatsächlic her Aufwand
Einstellung der Versorgung	91	Sperr- oder Öffnungskosten	Vorgang	EUR	93,10 €	0%	93,10 €
Befundprüfung	92	Zählerprüfung nach Antrag des Kunden (§ 20 Abs. 2 WVS) Nenndurchfluss bis Q_3 16 m ³ /h	Vorgang	EUR	231,00 €	7%	247,17 €
	93	Zählerprüfung nach Antrag des Kunden (§ 20 Abs. 2 WVS) Nenndurchfluss bis Q_3 63 m ³ /h bis Q_3 100 m ³ /h (Großwasserzähler)	Vorgang	EUR	734,70 €	7%	786,13 €
	94	Zählerprüfung nach Antrag des Kunden (§ 20 Abs. 2 WVS) Nenndurchfluss über Q_3 100 m ³ /h (Großwasserzähler)	Vorgang	EUR	915,20 €	7%	979,26 €
	95	Kosten für die Prüfung einer Parallelanlage (zwei Zähler bis Q_3 16)	Vorgang	EUR	291,80 €	7%	312,23 €
	96	/	/	/	/	/	/

* es gelten die jeweils gültigen Umsatzsteuersätze

** ist aus redaktionellen Gründen zu ergänzen

Abwasserentsorgung						
		Einheit	Einheit	Betrag netto	Ust. in %*	Betrag brutto
Einsatz von Spezialfahrzeugen und Mitarbeitern	97	Entstörungsdienste Abwasserentsorgung	Stunde	EUR 194,60 €	0%	194,60 €
	98	Hochdruckspülwagen (ohne Spülwasserverbrauch) einschl. Bedienung	Stunde	EUR 159,00 €	0%	159,00 €
	99	Kombinierter Hochdruckspülwagen- und Schlammsaugewagen mit Wasserrückgewinnung einschl. Bedienung	Stunde	EUR 186,80 €	0%	186,80 €
	100	Schlammsaugewagen einschl. Bedienung	Stunde	EUR 157,10 €	0%	157,10 €
	101	Kanalfernsehwagen (TV-Wagen) mit Bedienung	Stunde	EUR 191,20 €	0%	191,20 €
	102	Kanalfernsehanlage für Grundstücksanschluss ohne Bedienung	Stunde	EUR 9,00 €	0%	9,00 €
	103	Maurerkolonne einschließlich Kolonnenwagen	Stunde	EUR 132,00 €	0%	132,00 €
	104	Kolonnenwagen (ohne Mitarbeiter)	Stunde	EUR 11,10 €	0%	11,10 €
	105	Leistungen eines Mitarbeiters vom Kanalbetrieb	Stunde	EUR 61,30 €	0%	61,30 €
Abwasseruntersuchung	106	Abwasseruntersuchung nach § 8 Abs. 10 Zentrale Abwassersatzung und § 6 Abs. 7 dezentrale Abwassersatzung	Vorgang	EUR tatsächlicher Aufwand	0%	tatsächlicher Aufwand
Einleitung von Grundwasser im Zusammenhang mit Baumaßnahmen	107	a) in Regenkanäle	m³	EUR 0,71 €	0%	0,71 €
		b) in Schmutzwasserkanäle oder Mischwasserkanäle	m³	EUR gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 AGKS	0%	gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 AGKS
Wartungsarbeiten für Druckentwässerungs-hausanschlüsse	108	Einzelpumpstation	Vorgang	EUR 185,00 €	0%	185,00 €
	109	Doppelpumpstation	Vorgang	EUR 277,50 €	0%	277,50 €
Fahrzeugeinsatz	110	Werkstattwagen je Stunde - Bereich Abwasserentsorgung	Stunde	EUR 6,33 €	0%	6,33 €
	111	Werkstattwagen - zuzüglich je gefahrenen Kilometer - Bereich Abwasserentsorgung	Kilometer	EUR 0,80 €	0%	0,80 €
	112	LKW über 5 t je Stunde - Bereich Abwasserentsorgung	Stunde	EUR 10,51 €	0%	10,51 €
	113	LKW über 5 t - zuzüglich je gefahrenen Kilometer - Bereich Abwasserentsorgung	Kilometer	EUR 1,13 €	0%	1,13 €
	114	LKW bis 5 t - je Stunde - Bereich Abwasserentsorgung	Stunde	EUR 5,03 €	0%	5,03 €
	115	LKW bis 5 t - zuzüglich je gefahrenen Kilometer - Bereich Abwasserentsorgung	Kilometer	EUR 0,24 €	0%	0,24 €
	116	PKW je Stunde - Bereich Abwasserentsorgung	Stunde	EUR 3,75 €	0%	3,75 €

Einbau einer Entwässerungskappe	117	Grundgebühr Entwässerungskappe	Vorgang	EUR	2.070,00 €	0 %	2.070,00 €
	118	je Meter Entwässerungskappe	Vorgang	EUR	340,00 €	0 %	340,00 €

* es gelten die jeweils gültigen Umsatzsteuersätze

in Kraft getreten: 01.01.2024; außer Kraft getreten: 31.12.2025

allgemeine Verwaltungskosten							
			Einheit	Einheit	Betrag netto	Ust. in %*	Betrag brutto
Lager- haltungs- gebühr	119	Gebühr für Materiallagerkosten	Prozent auf tats. Aufwand	EUR	25%	7%	
Bearbei- tungs- gebühr	120	Gebühr für die technische Bearbeitung und Abrechnung bei der Erneuerung eines Hausanschlusses	Prozent auf tats. Aufwand	EUR	18%	7%	
Bearbei- tungs- gebühr	121	Vorgangsgebühr für die technische Bearbeitung und Abrechnung bei einem Antrag auf Erneuerung eines Hausanschlusses DN 32 – DN 300	Vorgang	EUR	40,00 €	7%	42,80 €
Bearbei- tungs- gebühr	122	Gebühr für die technische Bearbeitung und Abrechnung bei der Erneuerung, Veränderung, Beseitigung eines Grundstücksanschlusses	Prozent auf tats. Aufwand	EUR	14%	7%	
Bearbei- tungs- gebühr	123	Vorgangsgebühr für die technische Bearbeitung und Abrechnung bei einem Antrag auf Erneuerung eines Grundstücksanschluss auf dem Grundstück	Vorgang	EUR	165,00 €	7%	176,55 €
Bearbei- tungs- gebühr	124	Vorgangsgebühr für die technische Bearbeitung und Abrechnung bei einem Antrag auf Erneuerung eines Grundstücksanschluss auf dem Grundstück und im öffentlichen Straßenland	Vorgang	EUR	230,00 €	7%	246,10 €
Bearbei- tungs- gebühr	125	Vorgangsgebühr für die technische Bearbeitung und Abrechnung bei einem Antrag auf Veränderung eines Grundstücksanschluss auf dem Grundstück	Vorgang	EUR	180,00 €	7%	192,60 €
Bearbei- tungs- gebühr	126	Vorgangsgebühr für die technische Bearbeitung und Abrechnung bei einem Antrag auf Veränderung eines Grundstücksanschluss auf dem Grundstück und im öffentlichen Straßenland	Vorgang	EUR	260,00 €	7%	278,20 €
Bearbei- tungs- gebühr	127	Vorgangsgebühr für die technische Bearbeitung und Abrechnung bei einem Antrag auf Beseitigung - Abmauerung	Vorgang	EUR	190,00 €	7%	203,30 €
Bearbei- tungs- gebühr	128	Aufhebung eines Gebührenbescheides mit geschätztem Zählerstand bei Mitteilung des tatsächlichen Zählerstandes nach Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat	Vorgang	EUR	20,00 €	7%	21,40 €
Bearbei- tungs- gebühr	129	Jede andere Aufhebung/Abänderung eines Gebührenbescheides auf Veranlassung des Gebührenschuldners bei besonderen Umständen	Vorgang	EUR	20,00 €	7%	21,40 €
Mahn- gebühr	130	Gebühr für die Mahnung offener Forderungen (Bescheide und Abschläge)	Stck.	EUR	5,00	-	5,00
Bearbeitun- gs- gebühr	131	Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz und vergleichbarer gesetzlicher Informationsansprüche (Aktenauskunft, Akteneinsicht)	Vorgang	EUR	5 bis 500,00 €	-	5,00 bis 500,00€

* es gelten die jeweils gültigen Umsatzsteuersätze